

1. Neues Familienverfahrensrecht - ab 1.09.2009

Mit dem 1.09.2009 wird das Verfahrensrecht in Familiensachen neu geordnet. Als allgemeiner Teil des FamFG sind Vorschriften zusammengefasst, die dem bisherigen FGG (im Wesentlichen) entsprechen. Nun ergehen sämtliche Entscheidungen durch Beschluss; statthafte Rechtsmittel ist folgerichtig die Beschwerde; sie ist einzulegen bei dem FamG, das zunächst tätig geworden ist, eine weitere Beschwerde beim Rechtsmittelgericht, das über die Beschwerde befinden musste. Die Frist beträgt einen Monat; für die Begründung steht ein weiterer Monat zur Verfügung, insgesamt also vom Zeitpunkt der Zustellung zwei Monate. Ausnahmsweise, etwa bei einstweiligen Anordnungen, beträgt die Beschwerdefrist vierzehn Tage; gleichwohl ist das Rechtsmittel als "Beschwerde" bezeichnet und nicht als sofortige Beschwerde. In PKH-Sachen ist sofortige Beschwerde statthaft, und die Frist beläuft sich auf einen Monat. Für Familienstreitsachen und für Ehesachen, insoweit allerdings mit Einschränkungen, sind wie bisher weitgehend die Bestimmungen der ZPO maßgeblich; sonst gelten die allgemeinen Regeln (früher: FGG). Prozesskostenhilfe ist, außer für Familienstreitsachen und in Ehesachen, durch Verfahrenskostenhilfe ersetzt, aber in der Sache ändert sich so allein wenig. Für die einzelnen Unterverfahren, um das einmal so zu sagen, stehen jeweils eigene Vorschriftengruppen bereit, also etwa

- für Ehesachen,
- für die Wohnungszuweisung,
- für Güterrecht,
- Versorgungsausgleich,
- Unterhalt und
- Lebenspartnerschaft.

Beim Unterhalt wird für die einstweilige Anordnung Eilbedürftigkeit vermutet. Sonst muss sie besonders nachgewiesen (zumindest glaubhaft gemacht) werden. Im Übrigen ist die einstweilige Anordnung vom Hauptsacheverfahren gelöst, sodass nicht mehr wie bisher neben einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ein korrespondierendes Verfahren zur Hauptsache eingeleitet werden muss. Mittelbar bestehen allerdings doch Verbindungen. Das Gericht kann den Parteien untersagen, Anträge zur Hauptsache zu stellen, wobei die Frist nicht länger als drei Monate bemessen werden darf; auf besonderen Antrag kann zudem angeordnet werden, dass der Antragsteller, der eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, binnen längstens drei Monaten Antrag zur Hauptsache stellen muss, damit insoweit die Angelegenheit endgültig geklärt werden kann, denn sonst tritt die einstweilige Anordnung außer Kraft.

Neues Verfahrensrecht wird für alle Sachen maßgeblich, die nach dem 1.09.2009 eingeleitet werden. Für frühere Verfahren gilt dagegen altes Recht fort, wobei insbesondere Überschneidungen im Rechtsmittelzug entste-

hen können. Ist also eine Angelegenheit im August 2009 anhängig geworden und wird sie im Dezember (vielleicht 2011) in erster Instanz abgeschlossen, ist, wenn eine Partei mit dieser Entscheidung nicht zufrieden ist, nach wie vor - wenn ZPO-Regeln Grundlage sind - Berufung einzulegen, die an das OLG zu richten ist. Hoffentlich denkt dann jeder an diese besonderen Übergangsbestimmungen. Nach neuem Recht ist eine Rechtsmittelbelehrung vorgesehen und zwangsläufig; fehlt sie, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, aber diese Regeln gelten eben für Verfahren nach dem FamFG, nicht nach der ZPO. - In verschiedenen Vortragsveranstaltungen verwende ich beiliegendes Manuskript, das vielleicht doch den einen oder anderen Hinweis gibt und erste Orientierungen liefert.

2. Übersicht Düsseldorfer Tabellen

Seit 2005 haben sich die Tabellensätze für den Kindesunterhalt (Düsseldorfer Tabelle) mehrfach verändert, zuletzt zum 1.01.2009. Seitdem ist das gesetzliche Kindergeld auf 164,00 € für die ersten drei Kinder angehoben worden, das beim Unterhalt zur Hälfte auf die geschuldeten Zahlbeträge zu verrechnen ist. Für die Ermittlung nachrangiger Ansprüche eines getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten bzw. der nichtehelichen Mutter / des nichtehelichen Vaters, jeweils nachrangig gegenüber minderjährigen oder ihnen gleichgestellten Kindern, § 1609 BGB, sind, wie der BGH entschieden und damit auch das OLG Frankfurt festgelegt hat, die tatsächliche Belastung des pflichtigen Elternteils in Abzug zu bringen, also der "Zahlbetrag", nicht mehr wie früher der Tabellenunterhalt, wobei einige Rechenprogramme (wohl) immer noch eher verdeckt und daher nicht sofort erkennbar das Kindergeld als Abzugsposition berücksichtigen - darauf hat der Anwalt zu achten, der Unterhaltsansprüche seines Mandanten / seiner Mandantin durchsetzen will. In einer knappen, aber sehr gelungenen Übersicht hat Wohlgemuth, FuR 2009, 196, diese Tabellen nochmals zusammengefasst; das erleichtert die Arbeit für den Rechtsanwalt, der häufig für unterschiedliche Zeiträume zu rechnen hat und dem die früheren Rechenwerke manchmal nicht mehr zur Verfügung stehen.

3. Tabellen (insbesondere Bremer Tabelle) zur Berechnung des Altersvorsorgeunterhalts, Stand 1.01.2009

Neben dem üblichen Unterhalt für den allgemeinen Lebensbedarf des Antragstellers hat der Pflichtige nach § 1578 Abs. 2 BGB den Aufwand für dessen Krankenversicherung zu erstatten und, § 1578 Abs. 3 BGB, die Kosten für eine angemessene Altersversorgung zu übernehmen, denn mit dem letzten Tag des Monats, der der Zustellung des Scheidungsantrages vorausgeht, § 1587 Abs. 2 BGB, endet die unmittelbare Beteiligung an den Versorgungsansprüchen des anderen Teils, die über den Versorgungsausgleich ausgeglichen wird. Dabei wird, um die Beträge im Einzelnen zu ermitteln, wie folgt gerechnet:

- Die zunächst und in der üblichen Form festgelegten Unterhaltszahlungen werden in ein (fiktives) Bruttoentgelt umgewandelt,
- wobei entsprechende Zuschläge anzubringen sind, die die Bremer Tabelle selbst nennt,
- von dem dann mit den jeweiligen Sätzen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der geschuldete Beitrag im Einzelnen ermittelt wird,
- der vom sonst unterhaltsrechtlich relevanten Einkommen des Schuldners abzuziehen ist,
- um dann auf dieser zweiten Stufe den endgültig geschuldeten Elementarunterhalt festzulegen.
- Hinzuzurechnen sind Krankenkassenbeiträgen und Zahlungen für eine zusätzliche Altersversorgung.

In NJW 2009, 201 ist die Bremer Tabelle für den Stand 1.01.2009 veröffentlicht. Ab S. 202 findet sich zudem eine tabellarische Übersicht, die die verschiedenen Rechenvorgänge zusammenfasst und somit die Arbeit für den Anwalt stark vereinfacht, denn die Beträge für den Altersvorsorgeunterhalt sind ebenso genannt wie der endgültige Elementarunterhalt mit dieser zusätzlichen Belastung. Die Bremer Tabelle ist auch für die Rechtsanwendung in Frankfurt maßgeblich.

4. Grenzüberschreitende (internationale) Kindesentführung

Grenzüberschreitende Kindesentführungen sind gerade in Frankfurt wegen der besonderen internationalen Prägung der Stadt nicht selten. Maßgeblich wird für sie und ihre rechtliche Behandlung das Haager Abkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1981, das allerdings nur für die jeweiligen Mitgliedsstaaten maßgeblich ist und andere nicht erfasst. Islamische Länder etwa gehören dem HKindEntÜ - bis auf die Türkei - nicht an; die USA sind Mitgliedsstaat. Beim Bundesamt der Justiz in Bonn kann der jeweils aktuelle Stand und die Länder, die dem Abkommen angehören, abgefragt werden, der sich ständig durch neue Beitritte ändert. Bei der Rückführung von entführten Kindern leistet die genannte Stelle (Bundesamt der Justiz) im Übrigen Rechtshilfe und vermittelt; entsprechende Formblätter, die die maßgeblichen Daten sammeln und ordnen, sind dort - auch per Internet - erhältlich. Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung zur Rückführung des Kindes sind die Gerichte und Behörden des Staates, in den das Kind durch den "Entführer" verbracht ist. Anwaltliche Unterstützung auch im Herkunftsstaat, also dem Staat, aus dem das Kind weggebracht wurde, ist deshalb nachdrücklich zu empfehlen. Die Regeln des HKindEntÜ beziehen sich nicht nur auf die "Entführung" eines Kindes, sondern erfassen auch die Umgangsverweigerung - ein Ehegatte oder Elternteil bestreitet dem anderen mehr oder weniger hartnäckig praktisch jede Befugnis, mit dem Kind in der sonst üblichen Form zusammen zu sein. Entführer sind inzwischen durchgängig die Mütter. Über diese Einzelheiten, über medi-

ative Konzepte zur Vorbereitung einer gerichtlichen Entscheidung, das Kind in den Herkunftsstaat zurückzubringen, und über vielfältige begleitende gerichtliche / behördliche Anordnungen (Stichworte: undertakings, safe harbour orders etc.) habe ich gerade im FamRBint 2009, 34 berichtet, wobei ich den Text beifüge.

5. Betreuungsunterhalt – BGH XII ZR 74/08 v. 18.3.2009

Nach § 1570 BGB kann ein Ehegatte der gemeinsame Kinder betreut, für die ersten drei Lebensjahre des Kindes für seine auf die Ehe bezogene Betreuungsarbeit Unterhalt vom anderen verlangen; ähnlich ist die Situation für einen nichtehelichen Elternteil, der die Versorgung des Kindes übernommen hat, vgl. § 1615 I BGB, wobei die bisherigen Unterschiede der beiden Vorschriften zu großen Teilen ausgeglichen sind, weil sich beide aufeinander zubewegt haben. Vorrangig sind allerdings Ansprüche des minderjährigen Kindes / der minderjährigen Kinder selbst, vgl. für die Rangfolge § 1609 BGB. Für die Zeit danach ist eine offene Abwägung vorgesehen, die

- ehebezogene Gründe einschließt,
- vor allem aber auf die Entwicklung des Kindes abstellt und seine Belange ebenso in die Bewertung einbezieht wie die bestehenden Möglichkeiten der Kindesbetreuung, § 1570 Abs. 1 BGB.

Einige Oberlandesgerichte waren dabei auf dem Weg, neue "Altersphasenmodelle" zu entwickeln, die andere und veränderte Altersgrenzen gegenüber den bisherigen Modellen einführen sollten. Der BGH hat früher schon seine Skepsis gegenüber solchen Festlegungen betont. Die Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt sind deshalb auch offen geblieben, dazu 17.1 ("Die nach Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes grundsätzlich einsetzende Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils ist hinsichtlich Art und Umfang an den Belangen des Kindes auszurichten. Stehen solche Belange einer Fremdbetreuung generell entgegen oder besteht eine kindgerechte Betreuungsmöglichkeit nicht, hat das Prinzip der Eigenverantwortung des betreuenden Elternteils für seinen Unterhalt zurückzustehen. Dieser Maßstab bestimmt auch die Verpflichtung zur Aufnahme einer Teilzeit- oder Vollzeitstätigkeit. Bis zur Beendigung der Grundschulzeit kann eine Vollzeitbeschäftigung in der Regel nicht erwartet werden"). Die Gesetzesbegründung, FamRZ 2007, 1947 (2. Spalte), stellt im Übrigen klar: "Die Neuregelung verlangt (also) keineswegs einen abrupten, Übergangslosen Wechsel von der elterlichen Betreuung zur Vollzeitbeschäftigung. Im Interesse des Kindeswohls wird vielmehr auch künftig ein gestufter, an den Kriterien von § 1570 Abs. 1 BGB-Entwurf orientierter Übergang möglich sein." Mit Einzelheiten des neuen Rechts hat sich nun der BGH in der genannten Entscheidung v. 18.3.2009 beschäftigt. Text füge ich bei. Danach, so der BGH, wird ein Altersphasenmodell, dass bei der Frage der Verlängerung des Betreuungsunterhalts aus kindbezogenen Gründen allein auf das Alter des Kindes abstellt, den Anforderungen der ge-

setzl. Bestimmungen nicht gerecht. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich und auf ihre Bedeutung jeweils zu überprüfen. Soweit die Betreuung des Kindes auf andere Weise sichergestellt oder in einer kindgerechten Einrichtung möglich ist, kann einer Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils auch entgegengehalten werden, dass der ihm daneben verbleibende Anteil an Betreuung und Erziehung des Kindes zu einer überobligationsmäßigen Belastung bei ihm führen kann, die er deshalb nicht schuldet, vgl. schon BGH, FamRZ 2008, 1739 (1748 f). – Die Entscheidung des BGH ist in den Medien mehr oder weniger (heftig) gescholten worden. Teilweise wird pauschal der Vorwurf erhoben, so werde das "Kindeswohl" nur noch als Begriff fortgeführt, in der Sache aber nicht mehr ernst genommen, als ob "Fremdbetreuung" außerhalb der Familie, die in manchen unserer Nachbarländer üblich ist, von vorneherein "schlecht" und daher zu verwerfen wäre (Frankreich oder die Schweiz). Frühe Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eröffnet im Übrigen gerade für Frauen Lebensperspektiven, die sie sonst, wenn sie länger aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, für sich nur schwerlich noch und neu entwickeln können. Jedenfalls kann ich die ganze Aufregung so nicht verstehen; letztlich setzt der BGH nur behutsam die Vorstellungen um, die den Reformgesetzgeber geleitet haben, nämlich

- Elternteile, die Kinder bis zu einer gewissen Altergrenze betreuen, insoweit und selbstverständlich mit Unterhaltsansprüchen auszustatten,
- danach aber zu fragen, ob nicht die Aufnahme einer halbschichtigen, später dann einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit in Betracht kommen kann, weil
- ehe- oder kindbezogene Gründe zu gewichten und in ihrer jeweiligen Bedeutung zu erfassen sind,
- um den Ehegatten, der sonst Unterhalt einfordern könnte, in die Verantwortung zu nehmen, eheliche Solidarität, aber auch den Partner einzubeziehen, der, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, nach wie vor für den allgemeinen Lebensbedarf seiner Familie aufzukommen hat.

Gerade die entscheidenden Passagen des BGH sind im Übrigen, wie ich meine, ausgewogen, so dass jeder Vorwurf der "Einseitigkeit" daneben zielt, dazu Rz. 25. Im Einzelnen heißt es nämlich: "Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Neugestaltung des nahehelichen Betreuungsunterhalts in § 1570 BGB für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres den Vorrang der persönlichen Betreuung gegenüber anderen kindgerechten Betreuungsmöglichkeiten aufgegeben. Dies ist im Regelfall mit dem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG und dem Kindeswohl vereinbar. Dabei hat der Gesetzgeber an die zahlreichen sozialstaatlichen Leistungen und Regelungen angeknüpft, insbesondere an den Anspruch des Kindes auf den Besuch einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 1 SGB

VIII), die den Eltern auch dabei behilflich sein sollen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können, § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII; BT-Drucks. 16/6980 S. 8. Die Obliegenheit zur Inanspruchnahme einer kindgerechten Betreuungsmöglichkeit findet erst dort ihre Grenzen, wo die Betreuung nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar ist, was jedenfalls bei öffentlichen Betreuungseinrichtungen wie Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorten regelmäßig nicht der Fall ist." Rz. 28: "So weit demgegenüber in Rechtsprechung und Literatur zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung des § 1570 BGB abweichende Auffassungen vertreten werden, die an das frühere Alterphasenmodell anknüpfen und eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts allein vom Kindesunterhalt abhängig machen (OLG Köln FamRZ 2008, 2119, 2129; OLG Celle FF 2009, 81, 82; wohl auch OLG Jena FamRZ 2008, 2203, 2205 ...; Leitlinien des OLG Hamm unter 17.1.1 NJW 2008 Beilage zu Heft 10 S. 15), sind diese im Hinblick auf den eindeutigen Willen des Gesetzgebers nicht haltbar." Rz. 29: "Wegen der grundsätzlichen Betreuungsbedürftigkeit minderjähriger Kinder können allerdings auch sonstige kindbezogene Gründe wie z.B. schwere Krankheiten, die im Rahmen einer Betreuung in kindgerechten Einrichtungen nicht (oder, so wäre zu ergänzen, nicht ausreichend) aufgefangen werden können, für eine eingeschränkte Erwerbspflicht und damit für eine Verlängerung des Betreuungsunterhalts sprechen. Auch insoweit sind (aber) die individuellen Umstände des jeweiligen Falles zu beachten." Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen, vgl. auch den Disput im Bereich des OLG Frankfurt "maßgebenden" Internet-Forum, zu erreichen unter olg.famsen (hefam.de).

6. Internationale Zuständigkeiten, vermögensrechtlicher Ausgleich, insbesondere eheliches Güterrecht

Eigene Regeln zur internationalen Zuständigkeit für das Ehescheidungsverfahren stellt § 606 a ZPO auf, ab 1.09.2009 mit den Änderungen des Familienverfahrensrechts § 98 FamFG (ohne dass sich in der Sache etwas geändert hätte). Allerdings sind diese Bestimmungen sehr weitgehend verdrängt durch europäisches Recht, vgl. dazu VO Nr. 2201/2003 der EU, deren Regeln - neben anderen Zuständigkeiten - vorrangig an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers anknüpfen und an die Dauer der Zeit die er unmittelbar vor diesem Antrag bei Gericht dort verbracht hat: ein Jahr, wenn er nicht Angehöriger dieses Mitgliedsstaates ist, sonst bei eigener Zuerhörigkeit zum Gerichtsstaat sechs Monate. Dänemark nimmt an der europäischen Gesetzgebung nicht teil; das Vereinigte Königreich (England) und Irland entscheiden jeweils von Fall zu Fall, haben bisher aber stets mitgewirkt, sodass für sie die VO Nr. 2201/2003 der EU ebenfalls maßgeblich wird. Dabei gelten die besonderen Bestimmungen auch für Staatsangehörige von Drittstaaten, also etwa der Türkei oder von Marokko, falls diese nur die üblichen Anwendungsvoraussetzungen im Einzelnen erfüllen. Nach wie vor unterschiedlich behandeln die

Mitgliedsstaaten der europäischen Gesetzgebung grenzüberschreitende Scheidungsfälle in der Sache selbst - manche stellen auf die gemeinsame oder letzte gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten ab, manche auf den gemeinsamen oder letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltsort und manche wenden (schlicht) ihr eigenes Recht an, *lex fori*, wenn ihre Gerichte für die Sache international zuständig sind. Diese Unterschiede lassen sich taktisch nutzen, Beispiel: Fall Boris Becker. So kann (etwa) ein deutscher Antragsteller, der sonst seinem Partner Zugewinnausgleich nach deutschem Recht schulden würde, erhebliche Vorteile dadurch erzielen, dass er in ein anderes Land ausweicht und ausweichen kann, das nach seinen eigenen Regeln Verpflichtungen dieser Art nicht kennt, diese Regeln dann aber eben auch anwendet. Umgekehrt kann ein Fremder, der aus einem Land stammt, das sein (eigenes) Recht für anwendbar hält, wenn seine Gerichte international zuständig sind, dem Partner deutschen güterrechtlichen Ausgleich aufdrängen, falls (nur) deutsche Gerichte für das Verfahren international zuständig sind, versteckte Rückverweisung, wiederum: Fall Boris Becker. Darüber und über weitere Einzelheiten, die der Anwalt bei seiner Beratung zu beachten hat (mit der Verfahrensführung im Ausland können eben auch manchmal beträchtliche Nachteile verbunden sein, alle Punkte müssen im Einzelnen abgewogen werden), habe ich gerade in FuR 2009, 181 berichtet, Text anbei.

7. Deutsch-Französischer Wahlgüterstand

Zu einem Entwurf aus dem Bundesjustizministerium vom 25.08.2008 sollten "Fachkreise und Verbände", die sonst ihre Stellungnahme abgeben, jeweils Erklärungen vorlegen; Adresse ist klippstein-th@bmj.bund.de. Für Deutsch-Französische Güterrechtsverhältnisse - mit grenzüberschreitender Wirkung -, soll ein "Modell" eingeführt werden, das den Parteien die Vertragsgestaltung zumindest erleichtert. So mag das durchaus sein; sonst wüsste ich nicht, warum sich Eheleute - in Frankreich oder in Deutschland -, die ihre Rechtsbeziehungen im ehelichen Güterrecht von vorneherein auf bestimmte Regeln festlegen lassen sollten - allenfalls kann der Entwurf Anregungen liefern. Text stelle ich auf Anfrage gerne zur Verfügung.